

GRUNDSCHULE JENNELT

Zur Neuen Schule 2

26736 Krummhörn

<http://www.grundschule-jennelt.de>

gsjennelt@t-online.de

Tel: 04923-229 Fax: 04923-927960



Umgang mit Absentismus

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach §63 NSchG unterliegt grundsätzlich jedes Kind, das bis zum jeweiligen Stichtag das sechste Lebensjahr vollendet ab dem Beginn des folgenden Schuljahres der Verpflichtung zum Schulbesuch. Gemäß §58 NSchG sind Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. §71 Abs.1. NSchG verpflichtet die Erziehungsberechtigten, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder dem nachkommen. Nach §176 NSchG handeln Schüler und Erziehungsberechtigte ordnungswidrig, wenn sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen. Dies kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Nach §177 NSchG können die Kinder der Schule zwangsweise zugeführt werden.

2. Begriffsklärung

Unter Absentismus ist grundsätzlich jede Form der Abwesenheit vom Unterricht zu verstehen. In der Praxis jedoch ist zwischen entschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht und unentschuldigter Abwesenheit vom Unterricht im Sinne einer Verletzung der Schulpflicht zu unterscheiden.

Die Grundschule Jennelt stellt ein soziales System dar, welches feste und verlässliche Regeln hat. Der regelmäßige Schulbesuch ist Voraussetzung dafür, dass unsere Schüler und Schülerinnen gemäß ihrer Begabungen gefördert und gefordert werden können.

Absentismus im Sinne von unentschuldigter Abwesenheit ist kein Tatbestand, mit dem sich unsere Schule bisher auseinandersetzen musste. Der entworfene und praktizierte Maßnahmenkatalog ist präventiv ausgelegt.

3. Maßnahmen:

a) Beurlaubung vom Unterricht auf Wunsch der Eltern

Es wird gemäß der Rechts- und Verwaltungsvorschriften verfahren. Anträge auf „Beurlaubung vom Unterricht“ sind schriftlich von Erziehungsberechtigten einzureichen.

- Die Klassenleitung kann einen Schüler/eine Schülerin in begründeten Ausnahmefällen für einen Schultag vom Unterricht beurlauben. Ausnahme: Dieser Schultag liegt direkt vor oder im Anschluss an die Ferien. In dem Fall kann nur die Schulleitung beurlauben.
- Die Schulleitung kann in begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Tage vom Unterricht beurlauben.
- Bleibt das Kind trotz nicht stattgegebener Beurlaubung dem Unterricht fern, zählt dies als unentschuldigtes Fehlen. Es wird entsprechend im Klassenbuch und später im Zeugnis vermerkt.

b) Fehlen eines Schülers/einer Schülerin wegen Erkrankung

- Fehlt ein Schüler/eine Schülerin krankheitsbedingt, muss der/die Erziehungsberechtigte vor Unterrichtsbeginn, spätestens bis 8.20 Uhr, in der Schule oder bei der Klassenleitung anrufen, um das Fehlen zu melden. Dies wird als Kurznotiz vermerkt und der Klassenleitung ins Fach gelegt. Die abgemeldeten Kinder sind mit dem Vermerk "e" (entschuldigt) unter "Versäumnisse" im Klassenbuch einzutragen.
- Es wird in den Klassen vereinbart, wer dem/der Fehlenden nach Unterrichtsschluss den Wochenplan oder die Arbeitsblätter vorbeibringt.
- Die Schulleitung kann bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonderen Fällen (s.u.) auch den Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung verlangen.
- Bei einem Arztbesuch vor dem Unterricht wird dies durch ein Attest belegt.
- Im Falle von ansteckenden Krankheiten belegt der Schüler/die Schülerin durch ein ärztliches Attest, dass er/sie wieder am Unterricht teilnehmen darf.

c) Unentschuldigtes Fehlen

- Die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer führt ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten mit dem Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen und die sozialen Folgen für das Kind. Das Gespräch wird protokolliert. Das Gesprächsprotokoll wird in doppelter Ausfertigung angelegt. Ein Exemplar ist für die Eltern, das Zweite muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden und wird in der Schülerakte aufgehoben.
- Sollte keine Besserung eintreten, findet ein erneutes Gespräch statt. Im Bedarfsfall macht die Klassenleitung einen Hausbesuch und verweist auf die getroffenen Absprachen.
- Für Anschluss-Fehlzeiten werden ärztliche Atteste verlangt.
- Bei gleichbleibender Problematik wird die Schulleitung hinzugezogen. Es folgt ein Gespräch zwischen Schulleitung, Erziehungsberechtigten und

Klassenleitung. Es werden Institutionen vorgestellt, wo sich die Familie Hilfe holen kann.

- Kommt es weiterhin zu häufigem Fehlen, wird das Jugendamt eingeschaltet, um gemeinsam mit der Familie Lösungsstrategien auszuarbeiten.
- Sollten all diese Maßnahmen nicht fruchten, muss ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

d) Der Schüler/die Schülerin entzieht sich bewusst dem Unterricht

- Der Schüler/die Schülerin wird auf dem Schulgelände und/oder im Schulgebäude gesucht.
- Umgehend werden die Erziehungsberechtigten telefonisch in Kenntnis gesetzt. In unserer Schule existieren neben den Rufnummern noch Notfallnummern, sodass in der Regel immer jemand zu erreichen ist.
- Sollte das Kind zu Hause ankommen, muss es umgehend in die Schule zurückgebracht werden.
- Mit den Eltern wird ein Maßnahmenkatalog abgesprochen, wie im Wiederholungsfall zu verfahren ist.
- Gemeinsam werden Strategien entwickelt, dass sich der Vorfall nicht wiederholt.

4. Maßnahmen zur Prävention von Absentismus

Häufige Ursachen für Schulpflichtverletzungen sind empfundene oder tatsächliche Schwierigkeiten mit dem Lernen oder mit Mitschülern.

In der Prävention arbeitet unsere Schule mit verschiedenen Bausteinen, damit sich unsere Schülerinnen und Schüler wohlfühlen, um Absentismus entgegenzuwirken:

Ein gutes Schulklima, das auf Gemeinschaft und Mitbestimmung ausgerichtet ist, gibt unseren Schülern die Möglichkeit, die Schule als ihre Schule zu sehen.

Klare Regeln und Rituale geben ihnen Orientierung und Sicherheit.

Der enge Kontakt zwischen Klassenlehrerinnen und Schülern trägt wesentlich dazu bei, frühzeitig Probleme zu anzusprechen und Lösungen zu finden.

Aber auch negative Einstellungen der Erziehungsberechtigten oder Schüler zur Schule können zu einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Fernbleiben vom Unterricht führen. Um hier entgegen zu wirken, haben unsere Lehrkräfte regelmäßigen Kontakt zu den Erziehungsberechtigten. Ziel ist es, frühzeitig über Probleme im Elternhaus informiert zu sein sowie das System Schule für die Erziehungsberechtigten transparent zu machen.

Des Weiteren ist die Abstimmung zwischen Einrichtungen der Jugendarbeit und der Schule von großer Bedeutung.